

## **Wiederherstellung der Verkehrssicherheit**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02188 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14163**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.03.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit durch Einstellen zusätzlicher Verkehrspolizisten und häufigere Verkehrskontrollen zu erreichen.

Der Straßenverkehrsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verkehrssicherheit im Stadtbezirk Maxvorstadt nicht vorhanden bzw. gefährdet wäre. Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer werden unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben stets ergriffen und umgesetzt.

Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium München können wir Folgendes mitteilen:

Die beim Polizeipräsidium München im Streifendienst eingesetzten Beamten überwachen, neben einer Vielzahl anderer Aufgaben, auch die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Das Polizeipräsidium München ist nicht für die Einstellung von Verkehrspolizisten zuständig. Die Zuteilung von Polizeibeamten zum Polizeipräsidium München fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Die Landeshauptstadt München kann diesbezüglich keinen Einfluss nehmen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02188 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Verkehrssicherheit ist im Stadtbezirk Maxvorstadt gegeben.  
Die Zuteilung von Polizeibeamten zu den verschiedenen Polizeipräsidien obliegt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sport und Integration.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02188 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532